

»Datenschutz ist so ein sensibles Thema! In den W.A.F. Seminaren hole ich mir den Durchblick.«

Schulungsanspruch Datenschutz und Digitalisierung

Nutzen Sie Ihren gesetzlich verankerten Schulungsanspruch!

Mitgestalten, nicht verhindern ist die Devise bei der Digitalisierung. Denn Betriebsräte können aufgrund ihrer Rechte einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung von digitalen Veränderungsprozessen haben. Voraussetzung hierfür sind jedoch hinreichende Kenntnisse bei den Themen Datenschutz und Digitalisierung, die nach allgemeiner Meinung bereits zum erforderlichen Grundwissen jedes einzelnen Betriebsratsmitglieds zählen.

Ihre Checkliste für eine rechtssichere Seminarbuchung:

Fassen Sie einen ordnungsgemäßen BR-Beschluss

Der Betriebsrat hat bezüglich der Schulungsteilnahme einen ordnungsgemäßen Entsendebeschluss zu fassen.

Berücksichtigen Sie betriebliche Notwendigkeiten

Der Betriebsrat hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 227.

Prüfen Sie die Erforderlichkeit

Datenschutz:
Nach § 79a BetrVG hat der Betriebsrat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Somit ist wenigstens ein „Datenschutzexperte" im Betriebsrat zu benennen und diesem ein tiefergehendes Schulungsangebot zugänglich zu machen, da für diesen entsprechende Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich sind.

Abgesehen davon führt die verstärkte Einführung und Einbindung von Informations- und Kommunikationstechnik zur Zunahme automatischer Verarbeitung von Beschäftigtendaten und damit zur Erforderlichkeit einschlägiger BR-Schulungen auch für die weiteren Betriebsratsmitglieder (vgl. ArbG Lingen, Beschluss vom 17.10.2012, Az. 2 BV 1/12). Dies gilt insbesondere für allgemeine Fragen des Datenschutzes im Betrieb, so z.B. die Unterrichtung über die DSGVO oder das BDSG und die Bedeutung dieser Regelungen für die BR-Arbeit (vgl. LAG Niedersachen, Beschluss vom 28.09.1979, Az. 3 TaBV 3/79).

Digitalisierung:
Schulungen zu Fragen der mit der Digitalisierung der Arbeitswelt verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer sind erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (ArbG Bochum, Beschluss vom 27.04.2017, Az. 4 Ca 1577/16). Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt dürften hiermit zusammenhängende Fragen bereits zum erforderlichen Grundwissen gehören (vgl. Fitting, Handkommentar BetrVG, 31. Auflage, § 37 Rz. 144).

Achten Sie auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten

Sie müssen als Betriebsrat eine Interessenabwägung vornehmen und im Rahmen des Entsendebeschlusses prüfen, ob mit Blick auf die betriebliche Situation die anfallenden Kosten eines Seminarbesuchs nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Über diese Punkte brauchen Sie sich keine Gedanken mehr zu machen:

- Die Schulungs- und Hotelkosten der W.A.F. sind per se nicht unverhältnismäßig, das haben Gerichte bereits mehrfach entschieden.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber rechtzeitig

Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie auf Seite 463.

Aufgepasst!

Eine Genehmigung durch den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Fortbildung des Betriebsrats ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Voraussetzung für den Seminarbesuch ist lediglich ein ordnungsgemäß gefasster Entsendebeschluss durch das Betriebsratsgremium, das über die Erforderlichkeit des Schulungsbedarfs im Rahmen der Rechtsprechung selbstständig und verantwortungsbewusst entscheidet.

